

Satzung
der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer
nach § 60 der Abgabenordnung für den Bereich der
entgeltlichen Forschungstätigkeit

§ 1 Zweckbetrieb entgeltliche Forschung der DHV

(1) Die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer mit Sitz in Speyer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und staatliche Einrichtung gemäß § 6 Absatz 1 DHVG. Sie verfolgt im Rahmen ihres Betriebes gewerblicher Art „entgeltliche Forschungstätigkeit“ gemäß § 2 DHVG ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des Betriebs ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO.

(3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben im Bereich der wissenschaftlichen Erforschung staatlichen Verwaltungshandelns im Auftrag von Bund, Ländern, Gemeinden oder anderer Auftraggeber. Diese Projekte dienen der Hervorbringung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse im Bereich des Verwaltungshandelns. Die im Rahmen der Forschungsprojekte gewonnenen Erkenntnisse sollen entweder über öffentlich zugängliche Arbeitsberichte der DHV, durch Publikation in einem anerkannten Fachverlag, über wissenschaftliche Artikel, Tagungen oder das Internetangebot der DHV der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Selbstlose Tätigkeit

Der Betrieb gewerblicher Art der entgeltlichen Forschungstätigkeit der DHV Speyer ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung und -verwaltung, Auflösung

(1) Mittel des Bereichs der gewerblichen Auftragsforschung der DHV Speyer dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie sind in diesem Rahmen für den vom Mittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden. Die Mittel sind im Haushaltsreferat auf gesonderten Konten zu führen. Zuwendungen an Mitglieder der DHV Speyer und des FÖV dürfen aus diesen Mitteln nicht gezahlt werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an die DHV Speyer zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

§ 4 Verbot der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Einwerbung und Annahme von Drittmitteln darf nicht mit einer Beschaffungsentscheidung der Hochschule in Zusammenhang stehen. Die rechtlichen und tatsächlichen Leistungsbeziehungen zwischen Drittmittelgeber und Hochschule sind zu dokumentieren und aufzubewahren.